



## Fachbewilligungen

Dieses Merkblatt richtet sich an Betriebe und Firmen, welche mit bestimmten Chemikalien umgehen, die Menschen und Umwelt gefährden können.

### Grundsatz

Betriebe, die folgende Chemikalien beruflich oder gewerblich verwenden, benötigen eine Fachperson mit der entsprechenden Fachbewilligung:

- Pflanzenschutzmittel,
- Schädlingsbekämpfungsmittel im Auftrag Dritter,
- Mittel und Verfahren zur Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern,
- Begasungsmittel für die Schädlingsbekämpfung
- Holzschutzmittel oder
- Kältemittel.

Die Fachbewilligungen können im Rahmen der Berufsbildung oder in Kursen erworben werden. Es handelt sich dabei um einen anerkannten Kennnisausweis. Die Fachbewilligungen werden durch die Prüfungsstellen ausgestellt.

Fachbewilligungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind schweizerischen Fachbewilligungen gleichgestellt.

### Welche Tätigkeiten erfordern eine Fachbewilligung?

Die unten aufgeführten Tätigkeiten dürfen nur unter Anleitung einer Person mit einer **Fachbewilligung** durchgeführt werden:

Fachbewilligung	Tätigkeitsbereich	Hinweise	
<b>Schädlingsbekämpfung für Dritte</b>	Biozide wie Rodentizide, Insektizide, Akarizide, Mittel gegen andere Arthropoden und Pflanzenschutzmittel zum Schutz von Erntegütern	Diese Betriebe müssen der kantonalen Fachstelle un- aufgefordert eine <b>Chemikalien-Ansprechperson</b> mit- teilen (siehe Merkblatt C03)	<b>EDI / BAG</b>
<b>Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln</b>	Begasungen mit Methylbromid, Blausäure, Phosphorwasserstoff, Sulfuryldifluorid, Ethylenoxid, Kohlendioxid Gültigkeit 5 Jahre Anleitung nicht möglich		
<b>Desinfektion des Badewassers</b>	In Gemeinschaftsbädern		
<b>Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</b>	- Landwirtschaft/Gartenbau - Spezialbereiche (Sportplätze, Umgebung von Bauten) - Waldwirtschaft		<b>UVEK / BAFU</b>
<b>Verwendung von Holzschutzmitteln</b>	Verwendung von Holzschutzmitteln (gilt auch für die Behandlung von Holz mit Pflanzenschutzmittel vor dem Einschnitt im Sägewerk)	Mitteilungspflicht für die Chemikalien-Ansprechperson bei Verwendung in Wohnhäusern (Dachstöcken)	
<b>Umgang mit Kältemitteln</b>	Beim Herstellen, Installieren, Warten oder Entsorgen von Geräten oder Anlagen, die der Kühlung, Klimatisierung oder Wärmegewinnung dienen		

**UVEK:** Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation;

**BAFU:** Bundesamt für Umwelt

**EDI:** Eidgenössisches Departement des Innern; **BAG:** Bundesamt für Gesundheit

## Wie kann die Berechtigung erlangt werden?

<b>Erwerb</b>	Der Fachbewilligung kann durch Kurs und Prüfung erworben werden. Trägerschaften und Prüfungsstellen, finden Sie unter: <a href="http://www.bagchem.ch">www.bagchem.ch</a> → Chemikalien → Für Berufsleute → Ausbildung <a href="http://www.bafu.admin.ch">www.bafu.admin.ch</a> → Chemikalien → Rechtsgrundlagen → Fachbewilligungen		
<b>Anerkennung</b>	Auch entsprechende Berufserfahrung (im In- oder Ausland) kann geltend gemacht werden. Die Bestätigung/Anerkennung erfolgt durch die Bundesämter und ist einer Fachbewilligung gleichgestellt.  Anerkannte Ausbildungen werden unter den obgenannten Adressen aufgelistet.		
<b>Ausweise</b>	Die Ausweise werden durch die Prüfungsstellen ausgestellt.		
<b>Ausbildungen, die bis 31. Juli 2007 anerkannt waren</b>	Holzschutzmittel Pflanzenschutzmittel Kältemittel	Die früheren Fachbewilligungen nach der Stoffverordnung werden weiterhin anerkannt	UVEK / BAFU
	Schädlingsbekämpfung	Giftprüfung Schädlingsbekämpfung	EDI / BAG
	Begasungsmittel	Giftprüfung Bewilligung E anerkannt bis 31.12.2009 Ausnahme: Für Kohlendioxid-Gas berechtigt Berufserfahrung zum Ausweis	
	Desinfektion des Badewassers	Giftprüfung Wasseraufbereitung	

## Weiterbildungsverpflichtung

Wer eine Fachbewilligung besitzt und entsprechend tätig ist, muss sich regelmässig über den Stand der besten fachlichen Praxis informieren und sich weiterbilden.

Die Fachbewilligung für Begasungen ist auf 5 Jahre beschränkt.

## Entzug und Auflagen

Wenn ein Inhaber von Fachbewilligungen wiederholt oder absichtlich gegen Vorschriften des Umwelt-, Arbeitnehmer-, oder Gesundheitsschutzes im Bereich dieser Fachbewilligung verstösst, kann die kantonale Behörde

- von dieser Person verlangen, dass sie einen Kurs besucht oder eine Fachprüfung ablegt oder
- die Fachbewilligung vorübergehend oder ganz entziehen.

## Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter [www.chemsuisse.ch](http://www.chemsuisse.ch) oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch).

## Ansprechperson Graubünden

Monica Coco  
Planaterrastrasse 11, 7001 Chur  
Telefon 081 257 26 80  
Fax 081 257 21 49  
E-Mail [monica.coco@alt.gr.ch](mailto:monica.coco@alt.gr.ch)